

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie den WERTGARANTIE Schutz beantragt haben. Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

1. Versicherte Sachen

1.1 Versichert ist die im Versicherungsvertrag genannte Sache zur privaten und beruflichen (z. B. im Rahmen eines freien Berufes wie Architekt, Arzt oder Rechtsanwalt) Nutzung inklusive des im Hersteller-Lieferumfang des Gerätes enthaltenen Originalzubehörs, welches für den Gerätebetrieb notwendig ist (bspw. Akku oder Netzteil).

1.2 Nicht Vertragsgegenstand sind:

- Sachen die gewerblich genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung liegt vor, wenn mit der zu schützenden Sache Geld verdient wird (z. B. durch Vermietung) oder eine überdurchschnittliche Nutzung vorliegt (z. B. Waschmaschine im Waschsalon oder Frisörsalon, Kaffeevollautomat in Gastronomie, Fernseher in Sportsbar, PC im Internetcafé).
- Geräte, die älter als 24 Monate sind (Gebrauchtgeräte).
- Mobiltelefone/Smartphones.
- Drohnen.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Für die versicherte Sache wird nach Ablauf der gesetzlichen Händler-Gewährleistung für weitere 12 Monate mit dem Geräteschutz KOMFORT 3 und weitere 36 Monate mit dem Geräteschutz BASIS und dem Geräteschutz KOMFORT 5 Geräteschutz gegen Material-, Konstruktions- und Fabrikationsfehler gewährt. Tritt ab dem 3. Jahr nach Kauf des Gerätes ein Gerätedefekt aufgrund solcher Fehler auf, begründet dies die Rechte aus dem Geräteschutz BASIS bzw. Geräteschutz KOMFORT 3|5, ohne dass der Versicherungsnehmer nachweisen muss, dass der Fehler bereits bei Geräteübergabe vorlag.

2.2 Der Versicherer leistet im Geräteschutz KOMFORT 3|5 ab Vertragsbeginn Ersatz für Kosten von Reparaturen bei Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sache durch:

- Fall-/Sturzschäden,
- Wasser-/Feuchtigkeitsschäden,
- unsachgemäße Handhabung,
- Blitzschlag,
- Implosion/Explosion
- Elektronikschäden

2.3 Darüber hinaus zahlt der Versicherer im Geräteschutz KOMFORT 3|5 ab Vertragsbeginn eine Kostenbeteiligung bei Raub und Einbruchsdiebstahl der versicherten Sache, auch aus einem verschlossenen Kraftfahrzeug.

2.4 Zusätzlich zahlt der Versicherer im Geräteschutz KOMFORT 3|5 ab Vertragsbeginn eine Ersatzleistung:

- bei einem Defekt an einer versicherten Waschmaschine für die Wiederbeschaffung der deshalb in der Waschmaschine beschädigten Kleidung;
- bei einem Defekt an einem versicherten Wäschetrockner für die Wiederbeschaffung der deshalb im Wäschetrockner versengten oder verbrannten Kleidungsstücke;
- bei einem Defekt eines versicherten Gefriergerätes für die Wiederbeschaffung des deshalb im Gefriergerät verdorbenen Gefriergutes;
- bei einem Defekt an einem versicherten TV-Gerät für Schäden an Einrichtungengegenständen, die durch das versicherte Schadenergebnis entstanden sind.

2.5 Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die bei Vertragsschluss bereits bestanden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden; die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen, wie insbesondere Schrammen und Schäden an der Lackierung; die unter die Garantie des Herstellers oder Gewährleistung des Fachhändlers fallen; an oder durch Betriebssoftware/Zusatzsoftware oder mobile/n Datenträger/n, durch Computerviren, Daten-/Softwareverlust, Programmierungsfehler; an oder durch Verbrauchsmaterialien (als Verbrauchsmaterialien gelten auch Ersatzmesser oder Mähfäden für Rasenmäher); aus Kartenmissbrauch bei Diebstahl eines mobilen Gerätes, wie bspw. Tablet; durch Reparaturarbeiten und Eingriffe nicht autorisierter Stellen; durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch; durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser (z. B. Rohrbruch); durch Kernenergie, Terror oder Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen sowie Natur- und Man-Made-Katastrophen (wie z. B. Erdbeben, Sturm, Hagel, Flut/Überschwemmung, Großbrände, Explosionen, Einsturz-, Schifffahrt- oder Bahnkatastrophen); höhere Gewalt.

3. Leistungsumfang

3.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers besteht bei Gerätedefekt in der Übernahme der Kosten für die Wiederinstandsetzung oder Erneuerung der beschädigten Bauteile sowie der Kosten für Arbeitslohn und Wege-

gelder (Reparaturkosten). Ist der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt, werden die Reparaturkosten als Nettobetrag ohne Umsatzsteuer ersetzt.

3.2 Ist im Versicherungsfall die Reparatur der versicherten Sache wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich (Totalschaden), so erfolgt die Leistung im Geräteschutz BASIS ab dem 3. Jahr nach Gerätekauf durch Rückzahlung des Zeitwertes der versicherten Sache. Die Geräteschutz KOMFORT 3|5-Leistung erfolgt ab Vertragsbeginn durch Wiederbeschaffung eines Gerätes gleicher Art und Güte. Gerät gleicher Art und Güte bedeutet, dass das Ersatzgerät eine vergleichbare Ausstattung und Leistung besitzt. Dabei ist nicht zwingend notwendig, dass es sich um das gleiche Modell oder ein Neugerät handelt. Ein wirtschaftlicher Totalschaden im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert der versicherten Sache im Zeitpunkt des Schadeneintritts übersteigen. Im Geräteschutz KOMFORT 3|5 besteht die Möglichkeit der Zuzahlung zum Erhalt eines höherwertigen Ersatzgerätes. Die Rückzahlung des anteiligen Verkaufspreises bzw. die Aushändigung eines Ersatzgerätes erfolgt über den Fachhändler direkt an den Versicherungsnehmer Zug-um-Zug gegen Herausgabe und Übereignung des defekten Gerätes.

3.3 Bei Abhandenkommen der versicherten Sache durch Raub und Einbruchdiebstahl, auch aus einem verschlossenen Kraftfahrzeug, zahlt der Versicherer im Geräteschutz KOMFORT 3|5 ab Vertragsbeginn eine Kostenbeteiligung für die Ersatzbeschaffung in vereinbartem Umfang, maximal jedoch den Zeitwert der versicherten Sache zum Zeitpunkt des Schadeneintritts.

3.4 Ersatzleistungen für Folgeschäden durch Defekt der versicherten Sache bestehen im Geräteschutz KOMFORT 3|5 in vereinbartem Umfang, maximal jedoch in Höhe des nachweislich entstandenen Schadens.

3.5 Grundsätzlich gilt eine subsidiäre Haftung als vereinbart, d. h. anderweitige Garantien der Gerätehersteller, bestehende Versicherungen sowie sämtliche sonstige Haftungen oder vertragliche Verpflichtungen Dritter sind vorrangig zu belasten.

4. Obliegenheiten im Versicherungsfall

4.1 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer einen Versicherungsfall unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Monats nach Eintritt in Textform anzuzeigen und den Versicherungsschein sowie den Kaufbeleg für die geschützte, defekte Sache einzureichen. Bei Geräte-defekt ist zusätzlich ein Kostenvoranschlag einer Fachwerkstatt einzureichen. Daraus müssen Ursache, Art und Umfang der notwendigen Reparatur im Einzelnen ersichtlich sein. Bei Einbruchdiebstahl und Raub ist innerhalb dieses Zeitraums zusätzlich der Nachweis über Stellung der Strafanzeige bei der Polizei und bei mobilen Geräten, wie bspw. Tablets, über die Sperre der verwendeten SIM-Karte einzureichen.

4.2 Der Versicherer wird unmittelbar nach Eingang der vorbenannten Unterlagen die notwendigen Prüfungen vornehmen und bei vorhandenem Leistungsanspruch des Versicherungsnehmers binnen weniger Tage die jeweilige Entschädigungsleistung zusagen. Der Versicherer kann ohne vorhergegangene Einreichung eines Kostenvoranschlages entscheiden und eine Leistung erbringen.

4.3 Nach durchgeführter Gerätereparatur ist die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten und die Ersatzteilpreise im Einzelnen zu ersehen sind, innerhalb von 1 Monat seit Rechnungsdatum einzureichen. Die Sache ist jeweils zur Besichtigung durch einen Sachverständigen auf die Dauer von 1 Monat ab Einreichung der Rechnung zur Verfügung zu halten.

4.4 Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen.

4.5 Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung
(1) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles grob fahrlässig oder vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(2) Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt hat, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung

solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind. In diesem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

5. Versicherungsort

Die Versicherung gilt in Österreich sowie bei vorübergehenden Reisen weltweit. Im Reparaturfall muss die versicherte Sache in Österreich repariert werden.

6. Prämie

Der Beitrag wird als Einmalprämie bei Abschluss des Vertrages erhoben. Die Beiträge sind nach Geräteverkaufspreisen (brutto) gestaffelt und sind inkl. der jeweils gültigen Versicherungssteuer (zur Zeit 11 %) pro registriertem Gerät aus dem dem Informationsblatt für Versicherungsprodukte und Versicherungsschein ersichtlich.

7. Beginn und Ende von Vertrag und Haftung

7.1 Vertrag und Haftung beginnen mit dem in dem Versicherungsschein genannten Datum, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zur Fälligkeit zahlt.

7.2 Vertrag und Haftung laufen bis zum Abschluss der jeweiligen Festlaufzeit.

7.3 Vertrag und Haftung enden mit dem vereinbarten Zeitpunkt automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

8. Übergang des Schutzes auf nachfolgende Eigentümer

Der Geräteschutz ist produktbezogen und kann innerhalb der Versicherungszeit von jeder Person, die das Produkt legal erworben hat, in Anspruch genommen werden.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

9.2 Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

9.3 Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind – soweit nicht gesondert geregelt – telefonisch oder in Textform (per Brief oder E-Mail) an den Versicherer zu richten.

9.4 Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform (per Brief oder E-Mail) gehemmt.

9.5 Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen den Versicherungsnehmer an dessen Wohnsitz, zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Sitz des Versicherungsagenten zuständig.

9.6 Es gilt österreichisches Recht.

➔ WERTGARANTIE®

WERTGARANTIE SE
Postfach 64 29, 30064 Hannover, Deutschland
Breite Straße 8, 30159 Hannover, Deutschland

Sie erreichen uns kostenfrei unter:
Tel: 00800 71280-123
E-Mail: kunde@wertgarantie.com
www.wertgarantie.com

Vorstand: Patrick Döring (Vorsitzender),
Udo Buermeyer, Susann Richter, Konrad Lehmann
Aufsichtsratsvorsitzender: Thomas Schröder
Amtsgericht Hannover HR B 208988

Die Gesellschaft betreibt das Versicherungsgeschäft in Österreich im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs.